

# SEESTADT BREMERHAVEN



- Eine Stadt für Alle -

## Teilhabeplan

für die Stadt Bremerhaven zur  
Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention



Alle Bremerhavenerinnen und Bremerhavener leben inklusiv

2014



**Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Amt für Menschen mit Behinderung**



Impressum  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Dezernat V  
Amt für Menschen mit Behinderung  
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven  
E-Mail: [Amtfuermenschenmitbehinderung@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Amtfuermenschenmitbehinderung@magistrat.bremerhaven.de)  
[Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de](mailto:Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de)

## Vorwort Oberbürgermeister Melf Grantz

Liebe Leserin, lieber Leser,

„ **Eine Stadt für Alle**“ – das ist unser Ziel und das wird Bremerhaven erreichen. Die barrierefreie Teilhabe jeder Bürgerin und jeden Bürgers am gesellschaftlichen Leben in jedem Lebensbereich ist ein europarechtlicher und verfassungsrechtlicher Anspruch in Deutschland und darüber hinaus eine Selbstverständlichkeit. Mit dem vorliegenden kommunalen Teilhabeplan setzt die Seestadt Bremerhaven die in Deutschland ratifizierte und damit als geltendes Recht anerkannte UN Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene um.



Die Zahl der betroffenen Menschen in Bremerhaven untermauert umso mehr die Notwendigkeit eines kommunalen Teilhabeplans und dessen Umsetzung, die nicht mit dem reinen Vorlegen dieses Planes endet. Der künftige Inklusionsbeirat Bremerhaven wird darüber hinaus die Umsetzung der Inhalte beratend begleiten. Durch die personelle Besetzung ist der kritische und zugleich kompetente Blick auf die Abarbeitung des Teilhabeplans sichergestellt. Ziel ist die kontinuierliche und selbstverständliche Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen am gesellschaftlichen Leben in der Seestadt. Jeder der im Teilhabeplan aufgeführten Bereiche spielt dabei eine zentrale Rolle.

Neben den aufgeführten Maßnahmen ist die Bewusstseinsbildung für die Belange von Menschen mit Behinderung aus Artikel 8 der UN-Behindertenrechtskonvention eine der ersten wichtigen Aufgaben bei der Umsetzung. Auch wenn Bremerhaven schon viele positive Beispiele vorzuweisen hat, ist noch einiges zu tun. Die Vorlage des Teilhabeplans ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg, an dem betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie die entsprechenden Organisationen für Menschen mit Behinderung weiter beteiligt sind. Eine barrierefreie Seestadt und damit die barrierefreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist ein Zugewinn, der allen Menschen zugute kommt.

Melf Grantz  
Oberbürgermeister

## **Vorwort Stadtrat Uwe Parpart**

### **Eine Stadt für alle**

„Beteiligt sein in Bremerhaven“



Überall dort, wo Menschen mit Behinderung leben und arbeiten, ihre Freizeit im öffentlichen Raum verbringen oder sich in

Vereinen organisieren, möchten sie sein, wie alle anderen auch: selbstbestimmt, unabhängig und gleichbehandelt. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklicht sich im Zusammenleben in einer Gemeinde aber nur, wenn sie die gleichen Rechte wahrnehmen und im Sinne eines barrierefreien Zugangs zu unterschiedlichen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben mitwirken können. Das Leitziel ‚Inklusion‘ der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigt die Förderung eines selbstverständlichen Miteinanders behinderter und nicht behinderter Menschen.

Die Bundesregierung, die Länder und die Stadt sind daher beauftragt, Teilhabepläne zur Umsetzung der Konvention in Deutschland zu erstellen. Schwerpunkte bilden folgende Lebensbereiche:

1. Erziehung und Bildung
2. Arbeit und Beschäftigung
3. Bauen und Wohnen
4. Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus
5. Gesundheit und Pflege
6. Schutz der Persönlichkeitsrechte
7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement
8. Barrierefreie Mobilität
9. Barrierefreie Kommunikation und Information
10. Genderspezifische Aspekte

Das Amt für Menschen mit Behinderung in Bremerhaven bindet die Kenntnisse und Erfahrungen der Betroffenen in die Erstellung und Umsetzung eines Lokalen Teilhabeplans ein. So können rechtzeitig für Menschen mit Behinderung relevante Themen erkannt werden, die langfristig in die Behindertenpolitik Bremerhavens aufzunehmen sind.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, konnte bereits 2009 eine Zukunftswerkstatt initiiert werden, die den Teilnehmenden in einem ersten Schritt die Möglichkeit bot, den Ist-Zustand in der Kommune zu analysieren. Weitere Beiträge aus der 2011 stattgefundenen Zukunftswerkstatt konnten konkretisiert werden und münden in diesen Teilhabeplan.

Der Teilhabeplan „Eine Stadt für alle“ ist eine Analyse der Ist-Situation und gibt Empfehlungen und Aufforderungen für die Politik, die entsprechenden organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Kommune verpflichtet sich, die Richtlinien der UN-Konvention schrittweise umzusetzen.

Der Lokale Teilhabeplan soll einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung leisten und behinderten Menschen in Bremerhaven gleichberechtigte Teilhabe in allen menschlichen Lebensbereichen ermöglichen. Dieser Prozess bedarf einer kontinuierlichen und gemeinsamen Arbeit zwischen den Betroffenen, der kommunalen Politik, dem Amt für Menschen mit Behinderung und lokal einflussreichen Akteuren sowie den Einrichtungen im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

Die direkte Beteiligung der Betroffenen Menschen mit Behinderung wird durch einen Inklusionsbeirat sichergestellt. Der vorgelegte Teilhabeplan ist ein mit dem Inklusionsbeirat Bremerhaven fortzuschreibender Plan.

Uwe Parpart

Stadtrat für Menschen mit Behinderung

# Inhalt

1. Einführung .....	9
1.1. Politischer Auftrag .....	9
1.2. Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in Bremerhaven .....	9
1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention .....	10
1.4. Zahlen / Statistik / Fakten .....	12
1.5. Fazit.....	14
2. Handlungs- und Politikfelder.....	15
2.1. Erziehung und Bildung.....	15
2.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention ...	15
Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen .....	15
Artikel 24 UN-BRK Bildung .....	15
2.1.2 Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	18
2.1.2.1 Inklusion in Krippe, Kindertagesstätte und Hort .....	18
2.1.2.2 Inklusion in Schule und Ausbildung.....	19
Maßnahmentabelle 1 Erziehung und Bildung .....	21
2.2. Arbeit und Beschäftigung.....	23
2.2.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	23
Artikel 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung .....	23
2.2.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	24
Mögliche Maßnahmen.....	25
Maßnahmentabelle 2 Arbeit und Beschäftigung .....	26
2.3. Bauen und Wohnen .....	30
2.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention ...	30
Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft	30
2.3.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	30
Maßnahmentabelle 3 Bauen und Wohnen.....	32
2.4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus .....	37
2.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention ...	37
Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport	37
2.4.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	38
Maßnahmentabelle 4 Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus .....	39
2.5. Gesundheit und Pflege .....	42
2.5.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	42
Artikel 25 Gesundheit.....	42
2.5.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	43
Maßnahmentabelle 5 Gesundheit und Pflege .....	44
2.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz .....	46

2.6.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	46
Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht .....	46
Artikel 13 Zugang zur Justiz.....	47
Artikel 14 Freiheit und Sicherheit .....	47
2.6.2.    Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	47
Maßnahmentabelle 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz.....	50
2.7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement .....	52
2.7.1.    Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention ...	52
Artikel 8 Bewusstseinsbildung.....	52
2.7.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	53
Maßnahmentabelle 7 Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung.....	54
2.8. Barrierefreie Mobilität.....	59
2.8.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	59
Artikel 9 Zugänglichkeit .....	59
Artikel 20 Persönliche Mobilität .....	60
2.8.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	60
Maßnahmentabelle 8 Barrierefreie Mobilität .....	62
2.9. Barrierefreie Kommunikation und Information .....	64
2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	64
Artikel 9 Zugänglichkeit .....	64
Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen .....	65
2.9.2.    Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen .....	66
Maßnahmentabelle 9 Barrierefreie Kommunikation und Information .....	67
2.10. Genderspezifische Aspekte .....	70
2.10.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention.....	70
Artikel 6 Frauen mit Behinderungen.....	70
2.10.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen.....	70
Maßnahmentabelle 10 Genderspezifische Aspekte.....	72
3. Schlussbestimmung .....	74
4. Zusammenfassende Leitziele / Absichten - Bremerhavens Inklusionsgebote .....	75
5. Grundsätzliches zum Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven.....	77
6. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	80
6.1. Definition und Begriff „Behinderung“ .....	80
6.1.1. Weltgesundheitsorganisation .....	80
6.1.2. Sozialrechtlich .....	80
6.1.3. UN Behindertenrechtskonvention.....	81
6.2. Rechtsgrundlagen .....	83
6.2.1. Grundgesetz (GG).....	84

Artikel 1 GG .....	84
Artikel 2 GG .....	84
Artikel 3 GG .....	85
6.2.2. Landesverfassung Bremen.....	85
Artikel 2 .....	85
6.2.3. Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG).....	86
6.2.4. Bremische Landesbauordnung.....	86

## **1. Einführung**

### **1.1. Politischer Auftrag**

Die Koalitionsverträge des Landes (Seite 51) und der Stadt Bremerhaven (Seite 25, letzter Absatz) definieren den Auftrag zur Erstellung eines Teilhabeplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eindeutig.

„Unter Mitwirkung von Verbänden und Interessenvertretungen der Betroffenen wird der kommunale Teilhabeplan fortgeschrieben und weiter entwickelt. Fester Bestandteil des Plans wird ein festgeschriebenes Verfahren zur Beteiligung von Verbänden an der Planung von baulichen und gestalterischen Vorhaben der Stadt.“<sup>1</sup>

### **1.2. Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in Bremerhaven**

Überall dort, wo Menschen mit Behinderung leben und arbeiten, ihre Freizeit verbringen oder sich in Vereinen organisieren, möchten sie sein, wie alle anderen auch: selbstbestimmt, unabhängig und gleichbehandelt. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklicht sich im Zusammenleben in einer Stadt aber nur, wenn sie die gleichen Rechte wahrnehmen und im Sinne eines barrierefreien Zugangs zu unterschiedlichen Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben mitwirken können.

So wurde als Beitrag zur Beseitigung von Hindernissen im öffentlichen Raum z. B. der Bahnhof Lehe und der Hauptbahnhof barrierefrei um- und ausgebaut.

Im Bereich des ÖPNV, BremerhavenBus, sind alle eingesetzten Busse mit Rampen ausgestattet, so dass auch hier ein barrierefreier Zugang möglich ist. Es sind bereits zahlreiche und es werden immer mehr Bushaltestellen mit taktilen Hilfen für sehbehinderte Menschen ausgestattet.

Zahlreiche öffentliche Gebäude wurden so umgebaut, dass sie barrierefrei zugänglich sind. Die gesamte Innenstadt ist barrierefrei gestaltet, viele Lichtsignalanlagen (Ampeln) sind mit akustischen Signalgebern ausgestattet.

So wurde bereits vieles auf den Weg gebracht, aber es gibt noch vieles zu tun, um auch für Menschen mit Behinderung die Lebensqualität in der Stadt Bremerhaven zu verbessern.

---

<sup>1</sup> Vereinbarung zur Zusammenarbeit - Koalition – zwischen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der 18. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven 2011 – 2015

### 1.3. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention). So liegt erstmals ein internationales Übereinkommen vor, das den Schutz der in vielen UN-Konventionen und Deklarationen geregelten Menschenrechte aus dem Blickwinkel von Menschen mit Behinderung regelt. Hierbei erhalten Menschen mit Behinderung keine gesonderten Rechte, sondern die Menschenrechte werden im Hinblick auf Menschen mit Behinderung in der UN-Behindertenrechtskonvention unter Berücksichtigung der Belange der behinderten Menschen konkretisiert.

Alle Staaten, die diesen Völkerrechtsvertrag in ihren nationalen Parlamenten ratifizieren, sind verpflichtet, die Gesetzgebung so auszurichten, dass die in der UN-Behindertenrechtskonvention geregelten Rechte verwirklicht werden und eine gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt wird, die Menschen unabhängig von der Art und vom Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger ihres Landes anerkennt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention legt die Rechte der Menschen mit Behinderung, deren Situation in vielen Ländern häufig durch gesellschaftliche Diskriminierung charakterisiert werden kann, in einem rechtsverbindlichen Dokument nieder. Als wesentliche Begriffe der UN-Behindertenrechtskonvention können **Inklusion** und **Teilhabe**, **Selbstbestimmung** und **Würde** sowie **Ermutigung zur Selbstverantwortung**, **Chancengleichheit** und **Barrierefreiheit** genannt werden.

Die in **Artikel 3** formulierten **Grundsätze** der UN-Behindertenrechtskonvention

- a) *die Achtung der dem Menschen innewohnenden **Würde**, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der **Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen**, sowie seiner **Unabhängigkeit**;*
- b) *die **Nichtdiskriminierung**;*
- c) *die **volle und wirksame Teilhabe** an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;*
- d) *die **Achtung** vor der **Unterschiedlichkeit** von Menschen mit Behinderungen und die **Akzeptanz** dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;*
- e) *die **Chancengleichheit**;*

- f) die **Zugänglichkeit**;
- g) die **Gleichberechtigung von Mann und Frau**;
- h) die **Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität**.

stellen Leitlinien für die Umsetzung der Ziele auf den Handlungsebenen des Staates, der Länder und der Kommunen dar.

Die Handlungsfelder im kommunalen Bereich können, abhängig von der örtlichen Situation, sehr unterschiedlich sein.

Für die Stadt Bremerhaven ergeben sich die folgenden Handlungs- und Politikfelder:

1. **Erziehung und Bildung**
2. **Arbeit und Beschäftigung**
3. **Bauen und Wohnen**
4. **Kultur, Sport, Freizeit und Tourismus**
5. **Gesundheit und Pflege**
6. **Schutz der Persönlichkeitsrechte**
7. **Bürgerschaftliches und politisches Engagement**
8. **Barrierefreie Mobilität**
9. **Barrierefreie Kommunikation und Information**
10. **Genderspezifische Aspekte**

Die Feststellung, wer der Gruppe der Menschen mit Behinderungen zugerechnet wird, bzw. was als Behinderung gilt, wandelt sich im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Veränderungen und historisch bedingten Entwicklungen.

Das Leitziel ‚Inklusion‘ der UN-Behindertenrechtskonvention beabsichtigt also die Förderung eines **selbstverständlichen Miteinanders behinderter und nicht behinderter Menschen**.

## 1.4. Zahlen / Statistik / Fakten

<b>Statistik über die Anzahl der Menschen mit Behinderung Stand 31.03.2014</b>						
	Land Bremen			Stadt Bremerhaven		
	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weibl.	männlich
<b>Zahl der Einwohner</b> Stand 31.03.2014 Bremerhaven				116.121	58.312	57.809
<b>Zahl der behinderten Menschen mit einem GdB von 20 – 100 %</b>	101.575	52.801	48.774	20.739	10.465	10.274
<b>darunter:</b>						
mit einem GdB von 20 – 29 %	11.230	5.490	5.740	2.383	1.138	1.245
mit einem GdB von 30 – 39 %	18.298	9.547	8.751	3.806	1.913	1.893
mit einem GdB von 40 – 49 %	8.901	4.665	4.236	1.881	919	962
<b>insgesamt mit einem GdB von 30 – 49 %</b>	<b>27.199</b>	<b>14.212</b>	<b>12.987</b>	<b>5.687</b>	<b>2.832</b>	<b>2.855</b>
mit einem GdB von 50 – 59 %	21.016	11.016	10.000	3.910	2.038	1.872
mit einem GdB von 60 – 69 %	10.534	5.809	4.725	2.012	1.096	916
mit einem GdB von 70 – 79 %	7.491	4.045	3.446	1.532	784	748
mit einem GdB von 80 – 89 %	8.032	4.079	3.953	1.714	829	885
mit einem GdB von 90 – 99 %	2.596	1.404	1.192	572	306	266
mit einem GdB von 100 %	13.477	6.746	6.731	2.929	1.442	1.487
<b>insgesamt mit einem GdB von 50 – 100 %</b>	<b>63.146</b>	<b>33.099</b>	<b>30.047</b>	<b>12.669</b>	<b>6.495</b>	<b>6.174</b>
<b>Von der Gesamtzahl der schwerbehinderten Menschen sind im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises</b>	<b>58.198</b>	<b>30.499</b>	<b>27.699</b>	<b>11.915</b>	<b>6.112</b>	<b>5.803</b>
<b>Darunter mit Merkzeichen :</b>						
<b>G = erhebliche Gehbehinderung</b>	25.842	14.113	11.729	5.524	2.926	2.598
<b>aG = außergewöhnlich gehbehindert</b>	4.437	2.372	2.065	979	535	444
<b>H = hilflos</b>	7.418	3.610	3.808	1.655	813	842
<b>Bl = blind</b>	607	327	280	136	79	57
<b>RF = Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegt vor</b>	7.241	3.919	3.322	1.485	811	674
<b>GL = gehörlos</b>	620	320	300	108	57	51

Die Zahl der Einwohner Bremerhavens<sup>2</sup> und die Zahl Menschen mit Behinderung<sup>3</sup> in Bremerhaven in der vorstehenden Tabelle sind vom Stichtag 31.03.2014.

Die aufgeführten Zahlen beinhalten lediglich die Bürgerinnen und Bürger Bremerhavens bei denen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens im Sinne des Sozialgesetzbuches 9. Buch (SGB IX) eine Behinderung festgestellt wurde.

Im Sinne der zuvor vorgestellten Definitionen von Behinderung, unter dem Aspekt der Wechselwirkung mit der Gesellschaft, den Benachteiligungsverboten und dem schlichten „Betroffen sein“ von einer Behinderung bzw. einem vorhandenen Zustand welcher in einer behindernden Wechselwirkung im Rahmen der Teilhabe in der Gesellschaft steht, sind folgenden Personengruppen der Statistik hinzuzufügen.

Es kommen folgende Zahlen bzw. Gruppen hinzu:

- Mit einzubeziehen sind die Fälle der Menschen, bei denen das Feststellungsverfahren zur Feststellung des Grades einer Behinderung noch nicht abgeschlossen ist.
- Hinzu kommen auch die Menschen, welche die behindernde Wechselwirkung zur Teilhabe in der Gesellschaft erfahren, weil sie operiert worden sind (Hüfte, Knie, Bauch/Darm, Augen-OP, Ohren-OP,...). Nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch liegt nicht unbedingt ein Grad der Behinderung im Sinne des Gesetzes vor – faktisch ist der betroffene Mensch aber in seiner vollständigen Teilhabe eingeschränkt.
- Zu den betroffenen Menschen müssen auch die Bürgerinnen und Bürger gezählt werden, die aus verschiedenen (meist persönlichen moralischen) Gründen, keinen Antrag zur Feststellung des Grades einer Behinderung gestellt haben.
- Zu berücksichtigen sind auch die schlicht älteren Menschen die altersbedingt in ihrer Mobilität und in ihrer Sinne im Rahmen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.
- Auch Pflegebedürftige ohne einen festgestellten Grad der Behinderung zählen hierzu
- Einschränkungen erfahren auch Mütter und Väter mit Kinderwagen, bzw. Eltern von Kindern mit Behinderungen. – Hier beschränkt sich das Erfahren der

---

<sup>2</sup> Quelle : Bürger- und Ordnungsamt vom 02.04.2014

<sup>3</sup> Quelle : Amt für Versorgung und Integration Bremen

Wechselwirkung aufgrund der Beeinträchtigung nicht nur auf das Betroffene Kind sondern die Eltern erfahren dies mindestens ebenso.

- Weiter müssen auch die Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden, die nach Bremerhaven gezogen sind.
- Eine weitere nicht genau definierbare Zahl sind die Menschen mit Behinderungen, die Bremerhaven beruflich oder im Rahmen des Tourismus besuchen.

Ausgehend also von der Zahl der 20.739 Menschen mit Behinderungen (nach einem Feststellungsverfahren i.S.d. SGB IX) und den zuvor genannten Faktoren, darf also unter Berücksichtigung aller Definitionsansätze von einer Anzahl betroffener Bürgerinnen und Bürger von ca. **23.500** in Bremerhaven ausgegangen werden.

### **1.5. Fazit**

Nach alledem kann festgestellt werden, dass die Notwendigkeit eines Teilhabeplans außer Frage steht. Es steht damit aufgrund einer folgerichtigen Schlussfolgerung auch fest, dass Maßnahmen geplant werden müssen, die ressourcenbedingt (Finanzen und Personal) einen längerfristigen Zeitrahmen beanspruchen.

Aber gerade das Aufstellen der entsprechenden Maßnahmen, auch wenn diesen ein gewisser Umfang innewohnt, und die festgeschriebene Absicht, den Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven durch Fortschreibung und Evaluierung durch einen Inklusionsbeirat Bremerhaven (IBB) lebendig zu halten, vollzieht schon einen Teil der UN - Behindertenrechtskonvention. Bremerhaven begibt sich damit auf den Weg die Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Durch den IBB wird dieser Prozess lebendig gehalten, weil durch ihn der Teilhabeplan stetig fortgeschrieben und evaluiert werden wird.

## **2. Handlungs- und Politikfelder**

Die Stadt Bremerhaven hat die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in die einzelnen Handlungsfelder übertragen und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Zur Einleitung sind die Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zu den jeweiligen Handlungsfeldern aufgeführt. Anschließend werden die einzelnen Maßnahmen beschrieben.

### **2.1. Erziehung und Bildung**

#### **2.1.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

##### **Artikel 7 UN-BRK Kinder mit Behinderungen**

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

##### **Artikel 24 UN-BRK Bildung**

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
  - a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
  - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
  - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
  - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
  - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
  - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## **2.1.2 Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

### **2.1.2.1 Inklusion in Krippe, Kindertagesstätte und Hort**

Die Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt in den Bremerhavener Kindertagesstätten nach einem Integrationsmodell. Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf erhalten Unterstützung und Begleitung in Integrationsgruppen oder durch sogenannte Integrationshelfer/innen.

In den Integrationsgruppen arbeiten zwei Erzieher/innen in Kooperation mit den in der Kindertagesstätte eingesetzten Therapeuten/innen (aus den Bereichen Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie). In den Kindertagesstätten mit Integrationsgruppen wurden zudem räumliche und sächliche Voraussetzungen geschaffen, um alle Kinder unabhängig von Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung pädagogisch und therapeutisch begleiten und fördern zu können. Dieses Angebot besteht ausschließlich für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, d.h. für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Kinder, die von Integrationshelfern/innen (Erziehern/innen) begleitet werden, erhalten als Regelkind einer Gruppe zusätzliche pädagogische Förderung innerhalb des Gruppengeschehens und in Form von Einzel- und Kleingruppenförderung. Ein therapeutisches Angebot innerhalb der Kindertagesstätten besteht hier nicht. Diese Angebotsform richtet sich an Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und Grundschüler in Horten.

Für unter Dreijährige wird derzeit kein Integrationsangebot vorgehalten. In der Regel erhalten diese Kinder zurzeit Hausfrühförderung. Es besteht im Einzelfall die Möglichkeit, eine Integrationshelfermaßnahme auch im Krippenbereich durchzuführen.

Integrationsgruppen mit Therapieplätzen für 60 Kinder bestehen in folgenden Kindertagesstätten: Batteriestraße, Dresdener Straße, Kindergarten für alle, Robert-Blum-Straße, Spadener Straße, Stettiner Straße und Surheide (Carsten-Lücken-Straße).

Daneben bietet die Sprachheil- und Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 90 vergleichbare Therapieplätze für Bremerhavener Kinder (Leitsymptom Sprachentwicklungsstörung/-verzögerung) an.

Die Sonderkindergärten der DRK Behindertenhilfen in Langen-Debstedt und Kirchwistedt werden auf Wunsch der Eltern derzeit von 25 Bremerhavener Kindern besucht.

Darüber hinaus werden aktuell 146 Kinder durch eine/n Integrationshelfer/in in Regelgruppen der Kindertagesstätten (inkl. Hortbereich) betreut.

Sieben Kinder werden in Form einer 1:1-Maßnahme in den Kindertagesstätten gefördert. Diese Art der Maßnahme richtet sich an Kinder, die derart stark beeinträchtigt sind, dass ihnen der Besuch der Kindertagesstätte nur ermöglicht werden kann, indem eine durchgängige Einzelbegleitung durch eine pädagogische Fachkraft sichergestellt wird.

Inklusion als konsequente Weiterführung der Integration würde bedeuten, alle Kindertagesstätten personell, räumlich und sächlich, insgesamt barrierefrei so auszustatten, dass dort alle Kinder unabhängig von Art und Schwere einer bestehenden oder drohenden Behinderung (oder anderen sozialen Indikatoren wie Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit und sozialen/ökonomischen Voraussetzungen) gemeinsam betreut werden könnten und gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht würde.

### **2.1.2.2 Inklusion in Schule und Ausbildung**

Das Bremische Schulgesetz von 2009 formuliert in § 3 den Auftrag, dass Bremische Schulen sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln haben. Bremische Schulen sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft fördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.

Der Unterricht und das weitere schulische Leben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderung entgegenzuwirken.

Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.

Zur Unterstützung der Inklusionspädagogik arbeiten in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I neben den Regelschullehrerinnen und Regelschullehrern Sondersozialpädagoginnen und Sondersozialpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Sie bilden an den Schulen das Zentrum für unterstützende Pädagogik (ZuP). Mit dem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) ist schulübergreifend eine Einrichtung geschaffen worden, die von den Schulen eingeschaltet werden kann, wenn die eigenen Ressourcen nicht mehr ausreichend sind.

Im ReBUZ arbeiten Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Die Umsetzung dieses Auftrags soll an allen Bremerhavener Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I (Oberschulen) mit Schuljahresende 2015/16 erfolgt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden alle Bremerhavener Schülerinnen und Schüler Regelschüler sein. Die bisherigen Förderzentren der Sekundarstufe I laufen ebenfalls mit Ende des Schuljahres 2015/16 aus.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Verhalten werden zukünftig in allen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu den Regelschülern gehören.

Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Wahrnehmung und Entwicklung werden an je 3 Standorten in der Primarstufe und der Sekundarstufe I, die jeweils entsprechend baulich hergerichtet sind und entsprechendes Personal vorhalten, Regelschüler sein.

Einer grundsätzlichen Klärung bedarf die Frage, wie zukünftig die weitere berufliche bzw. Schullaufbahnentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf Wahrnehmung und Entwicklung nach dem Abschluss der Sekundarstufe I aussehen soll. Bisher gehen diese Schülerinnen und Schüler für weitere zwei Jahre an die Anne-Frank-Schule, wo sie u.a. an Projekten mit Schülerinnen und Schülern der Lehranstalten für Sozialpädagogik und Hauswirtschaft teilnehmen. Anschließend wechseln sie in die Werkstätten für behinderte Menschen. Im Sinne der Inklusion ist diese – einseitige – Laufbahn jedoch in Frage zu stellen.

### **Aufstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel**

Die Zielzahl aus dem Jahr 2014 von 1136 Lehrervollzeitstellen darf auch in den kommenden Jahren nicht gesenkt werden. Vielmehr ist von einem höheren Bedarf in den Schulen auszugehen, da der 2009 prognostizierte Schülerzahlenrückgang in einem deutlich geringeren Umfang stattgefunden hat.

## Maßnahmentabelle 1 Erziehung und Bildung

<b>1. Erziehung und Bildung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Erziehung und Bildung wird barrierefrei. Kindertageseinrichtungen und Bildungseinrichtungen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Abendschule, sonstige) werden bei Neu-, Um- und Altbauten barrierefrei gestaltet. Bestandsaufnahme und schrittweise Umsetzung	Sozialdezernent Amt für Jugend, Familie und Frauen Schuldezernent Schulamt Seestadt Immobilien in Zusammenarbeit mit dem Dezernat VI	fortlaufend
2.	Das inklusive Schulangebot sowie die inklusive Bildung werden im Rahmen der politischen und finanziellen Möglichkeiten auf kommunaler Ebene fortentwickelt und unter dem Aspekt der Teilhabe in den Reformprozess einbezogen.	Schuldezernent Schulamt Lehrerfortbildungsinstitut Volkshochschule	fortlaufend
3.	Fortführung der barrierefreien Zugänglichkeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Schulen, Kindertagesstätten, etc.).	Schulamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Seestadt Immobilien	Ende 2016
4.	Tageseltern und Pflegeeltern werden für die Betreuung von Kindern mit Behinderung qualifiziert und fortgebildet.	Amt für Jugend, Familie und Frauen Helene-Kaisen-Haus	fortlaufend
5.	Auf der Fortbildungs- und Qualifizierungsebene wird das Thema der Inklusion und der Teilhabe für Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung einbezogen	Amt für Jugend, Familie und Frauen	fortlaufend

	bzw. vertieft. Auf der Fortbildungs- und Qualifizierungsebene werden entsprechende Voraussetzungen geschaffen. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Inklusion sowie begleitende qualifizierende Fachveranstaltungen.		
6.	Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein Inklusionskonzept entwickelt.	Amt für Jugend, Familie und Frauen	Ende 2016
7.	Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch VIII wird auf kommunaler Ebene das Thema Inklusion und Teilhabe und der Teilhabeplan konzeptionell behandelt.	Amt für Jugend, Familie und Frauen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendpflege	fortlaufend
8.	Die Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderungen werden fortgeschrieben, ausgeweitet und durch Öffentlichkeitsarbeit weiter in die Bevölkerung getragen. Es wird über Freizeit-, Sport- und Kulturangebote in am Empfängerhorizont orientierter Weise informiert. Ferner wird über die Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten informiert.	Amt für Jugend, Familie und Frauen Amt für Sport- und Freizeit Kulturamt Stadttheater Städtische Museen b.i.t. ( <a href="http://www.bremerhaven.de">www. bremerhaven.de</a> )	fortlaufend
9.	Zur kindgerechten und jugendgerechten Erziehung werden Projekte zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention und Teilhabeplan initiiert.	Amt für Jugend, Familie und Frauen Schulamt	fortlaufend
10.	Barrierefreie Zentralisierung bei Untersuchungen, Informationen und Beratungen bei Eintritt in den Bildungsweg für Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern.	Schulamt, Sozialamt, Amt für Menschen mit Behinderungen.	

## **2.2. Arbeit und Beschäftigung**

### **2.2.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 27 UN-BRK Arbeit und Beschäftigung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit, dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
  - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
  - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

### **2.2.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

Ziel ist es, dass in der Stadt Bremerhaven behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten. Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben und die berufliche Ausbildung sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet und berücksichtigen auch die Schwächen. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Erwerbstätigkeit ein ausreichendes Einkommen erzielen, so dass ihnen ein selbstbestimmtes Leben möglich ist. Sie können im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie ihnen auch nicht behinderte Menschen ausgesetzt sind. Arbeitgeber stehen zu ihrer sozialen Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen und erkennen deren Potenziale für ihre Unternehmen. Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert beschäftigt werden.

Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Stadt Bremerhaven ist es, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen – wo erforderlich – die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert werden.

Dabei ist immer zu betrachten, welche Interessen, welche Beeinträchtigungen, welche Fähigkeiten, welchen Teilhabebedarf ein beeinträchtigter Arbeitnehmer hat und wie er in seiner speziellen Situation die für ihn geeignete Unterstützung erhalten kann. Ziel muss es sein, für jeden Menschen die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann. Die Verbesserung der Durchlässigkeit der Systeme ist hier die größte Herausforderung. So wurde z. B. in Zusammenarbeit mit dem „Haus

am Park“ ein Beschäftigungsprojekt initiiert, das geistig behinderten Menschen die Möglichkeit gibt, am ersten Arbeitsmarkt teilzunehmen.

### **Mögliche Maßnahmen**

Durch Bereitstellung von Mitteln aus der Ausgleichsabgabe werden der Aufbau von Integrationsbetrieben/Integrationsprojekten auch Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen unterstützt.

Nach § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Menschen werden als schwerbehindert anerkannt, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt. Nach § 2 Abs. 3 SGB IX sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30 den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Nach § 71 Abs. 1 SGB IX muss der Magistrat wenigstens 5% der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzen. Wird die Pflichtquote von 5% nicht erreicht, muss nach § 77 Abs. 1 SGB IX für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe gezahlt werden. Der Magistrat erfüllt die Quote schon mehrere Jahre und geht mit gutem Beispiel voran.

Die Ausgleichsabgabe beträgt nach § 77 Abs. 2 SGB IX je unbesetzten Pflichtarbeitsplatz

- 105,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5%,
- 180,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von 2 bis weniger als 3%,
- 260,- € bei einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote von weniger als 2%.

Um diese Vorgaben einhalten zu können, werden bei Stellenausschreibungen für den Bereich des Magistrats die schwerbehinderten Menschen bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

## Maßnahmentabelle 2 Arbeit und Beschäftigung

<b>2. Arbeit und Beschäftigung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Sensibilisierung des Arbeitgebers für die Schaffung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz, insbesondere auch kommunale Verwaltungen	Personalamt Arbeitssicherheit	wird lfd. gewährleistet
2.	Der Magistrat Stadt Bremerhaven stellt weiterhin Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Behinderung ein. Die geforderte Quote nach § 72 SGB IX wird nicht unterschritten. Die Quoten der Vorjahre werden ebenfalls mindestens nicht unterschritten. Die öffentliche Verwaltung erhöht die Beschäftigungsquote beispielgebend. Einführung einer über die des § 72 SGB IX liegenden Mindestbeschäftigtenquote. Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen und Initiativen für die erhöhte Beschäftigung behinderter Menschen	Personalamt in Zusammenarbeit mit allen Fachämtern und den Mitbestimmungsgremien	wird lfd. gewährleistet
3.	Berücksichtigung der Belange behinderter Bediensteter in der Fortbildung	Personalamt bei zentralen Fortbildungen alle Dezernate bei fachspezifischen Fortbildungen	wird lfd. gewährleistet
4.	Abfrage spezieller Bedürfnisse von behinderten Menschen auf der Einladung zu Veranstaltungen	Magistratskanzlei alle Fachämter	wird lfd. gewährleistet
5.	Die Stadtverwaltung prüft die Einrichtung einer Integrationsabteilung/eines Integrationsbetriebes. Bei positivem Er-	Amt für Menschen mit Behinderung	bis Ende 2016

	gebnis wird ein entsprechendes Konzept erstellt.		
6.	Neben dem Magistrat werden auch Unternehmen dazu motiviert, aktiv einen Teilhabeplan für ihren Betrieb zu entwickeln.	Lokale Arbeitgeber, IFD, Industrie- und Handelskammer, Kreishandwerkerschaft	laufend
7.	Der Magistrat bietet nicht nur jungen Menschen mit Behinderung, sondern Menschen mit Behinderung in allen Altersklassen, regelmäßig Praktikumsplätze in allen Bereichen an, um so den Zugang zum 1. Arbeitsmarkt zu fördern.	Personalamt	fortlaufend
8.	Akquirierung von schwerbehinderten Akademikern und anderen schwerbehinderten Fachleuten (Inklusion in Wissenschaft, Inklusion in Sport)	Personalamt	fortlaufend
9.	Der Magistrat prüft die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten und Integrationsfirmen.	alle Fachämter	fortlaufend
10.	Arbeitgeber werden einmal jährlich zusätzlich zu den zweimal im Jahr stattfindenden Schulungen des Amtes für Menschen mit Behinderung über die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Betrieblichen Eingliederungsmanagements informiert (Vorschriften, Rechtsprechung)	Amt für Menschen mit Behinderung	jährliche Informationsveranstaltung
11.	Die ortsansässigen Kammern werden barrierefrei.	Inklusionsbeirat Bremerhaven	fortlaufend
12	Prüfauftrag / Projekt Es sind Gespräche mit den lokalen Kammern zu führen zwecks Initiierung bzw. Implementierung des Themas UN-Behindertenrechtskonvention und Inklus-	Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

	sion in den jeweiligen Ausbildungsgängen (insbesondere Architektenkammer)		
13.	Aufbau eines engeren Netzwerks mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Bremerhaven um so begleitend die vorhandenen Förderprojekte auf Landes- und Bundesebene auszuschöpfen. – Intensivierung des Zusammenwirkens der Kooperationspartner	Fachämter und Kooperationspartner, Koordinierung über das Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
14.	Evaluierung der Zielvorgaben des Übergangs von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt (Bezugnahme auf den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, welcher ein stärkeres Bemühen und eine Operationalisierung diesbezüglich fordert).	Werkstätten Agentur für Arbeit	fortlaufend
15.	Projektgruppe Prüfauftrag zu Informationsaustausch zwischen dem Amt für Menschen mit Behinderung, dem Jobcenter Bremerhaven, der Agentur für Arbeit Bremerhaven (Statistiken), Netzwerkarbeit	Amt für Menschen mit Behinderung, Jobcenter Bremerhaven, Agentur für Arbeit	Mitte 2016
16.	Gründung einer Arbeitsgruppe „Persönliches Budget im Sinne des § 17 SGB IX“	Reha-Träger, Pflegekassen, Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
17.	Konzepterstellung zur Fürsorge von Menschen mit Behinderung nach ihrer altersbedingten Beendigung ihrer Werkstatttätigkeit.	Rententräger Selbsthilfegruppe Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderung Bildung einer AG	fortlaufend
18.	Prüfauftrag : Werkstattverträge in leicht-	Werkstätten für	

	ter Sprache (Mitteilungen, Dienstanweisungen etc. in einer Werkstatt für behinderte Menschen werden in leichter Sprache verfasst)	behinderte Menschen	
19.	Leiharbeitsfirmen und Personalvermittlungsfirmen werden inklusiv	Amt für Menschen mit Behinderung, IFD	fortlaufend
20.	Prüfauftrag: Anpassung und Aktualisierung der Integrationsvereinbarung des Magistrats unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der UN-Behindertenrechtskonvention (Evaluation des BEM)	Personalamt	Ende 2016
21.	Schaffung bzw. Verstärkung/Prüfung der Systematisierung bestehender Ansätze einer Schnittstelle von Betrieblichem Eingliederungsmanagement und Arbeitsschutz (bspw. psychische Belastungen)	Personalamt Arbeitssicherheit Betriebsärztlicher Dienst	Ende 2016
22.	Berücksichtigung des Themas UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusion in Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Magistrats.	Personalamt	fortlaufend
23.	Einstellung des Integrationsberaters bei der BiS.	BiS, IFD	sofort

## **2.3. Bauen und Wohnen**

### **2.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

#### **2.3.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

In der Stadt Bremerhaven können Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei wohnen und leben und sind in der Gemeinschaft integriert. Sie erhalten eine an ihren persönlichen Bedürfnissen und Zielen orientierte beratende und finanzielle Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird.

Behinderten Menschen steht neben verschiedenen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das, wenn erforderlich, kombiniert werden kann.

In der Stadt Bremerhaven wird mittelfristig weiterer zusätzlicher barrierefreier Wohnraum geschaffen. Bei der Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum kommt den Bremerhavener Wohnungsgesellschaften eine Schlüsselstellung zu. Bei ihren diesbezüglichen Planungen und Bauvorhaben muss darauf geachtet werden, dass auch

genügend barrierefreier Wohnraum für Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung geschaffen wird, die aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Berechtigung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheines haben, aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

## Maßnahmentabelle 3 Bauen und Wohnen

<b>3. Bauen und Wohnen</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Sämtliche Haltestellen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel barrierefrei ausgebaut.	BremerhavenBus	Erledigung spätestens bis zum 01.01.2022 gem. § 8 III Personenbeförderungsgesetz
2.	Der Magistrat initiiert eine Fachveranstaltung zum Thema des barrierefreien Bauens (Optimierung von Lösungen im Austausch mit Fachleuten)	Stadtplanungsamt, Bauordnungsamt, Kommunaler Behindertenbeauftragter, Amt für Menschen mit Behinderung	jährlich
3.	Die Innenstadt, die Havenwelten, das Mediterraneo, der Zoo am Meer sowie das Schaufenster Fischereihafen werden auf Barrierefreiheit im Sinne der Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren durch einen Fachrundgang überprüft	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter, Denkmalschutz	jährlicher Rundgang
4.	Erhebung des Zustandes mit Blick auf die Barrierefreiheit aller städtischen öffentlich zugänglichen Gebäude mit anschließender Auswertung und Maßnahmen, Besprechung und Planung	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter, Denkmalschutz Seestadt Immobilien	Ende 2016
5.	Nach Tiefbaumaßnahmen werden Straßen, Wege und Plätze barrierefrei im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gestaltet, wobei die entsprechenden	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauf-	fortlaufend

	Gremien zu beteiligen sind.	tragter, Denkmalschutz	
6.	<p>Im Rahmen von Baugenehmigungen sind die Baubestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens einzuhalten (BremLBauO, DIN, BremBGG) und der kommunale Behindertenbeauftragte ist zu beteiligen.</p> <p>Hierfür wird eine Richtlinie erlassen. (Analog zur Richtlinie aus dem bremischen Amtsblatt des Landesbehindertenbeauftragten)</p>	<p>Stadtplanungsamt Bauordnungsamt kommunaler Behindertenbeauftragter Denkmalschutz</p>	fortlaufend
7.	<p>Zur Verbesserung der Barrierefreiheit sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verschiedene Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absenkungen von Bordsteinen</li> <li>- fortlaufend kleinere Maßnahmen innerhalb der städtischen Gebäude</li> <li>- Umrüstung mit Lichtsignalanlagen an Fußgängerüberwegen, blindengerechte Ausstattung der Ampeln</li> <li>- im öffentlichen Bereich sind sämtliche Treppenanlagen barrierefrei zu gestalten (im Besonderen sind die Handläufe blindengerecht zu gestalten bzw. zu bezeichnen, des Weiteren ist auch auf eine kontrastreiche Gestaltung besonders zu achten.)</li> </ul>	<p>Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Amt für Straßen- und Brückenbau Seestadt Immobilien</p>	fortlaufend
8.	Für die barrierefreie Ausgestaltung von Treppen, Straßenquerungen, welche ungesichert sind, Abgrenzung von Fuß-	<p>Bauordnungsamt Stadtplanungsamt Amt für Straßen-</p>	Bis Ende 2016

	und Radwegen sowie von Sitzgelegenheiten im öffentlichen Bereich werden Standards und Orientierungshilfen entwickelt.	und Brückenbau	
9.	Ergreifen von Maßnahmen welche die zeitweilige Schaffung von Barrieren verhindern bzw. beseitigen bspw. zugeparkte Bordsteinabsenkungen, barrierebildende geparkte LKW, KFZ und Fahrräder – diesbezüglich Öffentlichkeitsarbeit (Radio, Zeitung)	Bürger- und Ordnungsamt Magistratskanzlei (Pressesprecher)	fortlaufend
10.	Sämtliche Maßnahmen werden mit Blick auf die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung in Bremerhaven für den Bereich Wohnen erhoben, geplant und umgesetzt.	Wohnungsbaugesellschaften: WoGe StäWoG Gewoba u.a.	fortlaufend
11.	Feststellung der Barrierefreiheit von Geschäften (Begehungen, Information und Aufklärung der Geschäftsinhaber – barrierefreies Einkaufen in Bremerhaven)	Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Kommunaler Behindertenbeauftragter	fortlaufend
12.	Der Bahnhofsvorplatz wird barrierefrei umgestaltet. – Schaffung eines taktilen Grundrissplans	Amt für Menschen mit Behinderung	in Arbeit
13.	Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbauten, Renovierungsarbeiten, etc.) ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Möglichkeit bzw. über das Vorhandensein von Behindertenparkplätzen zu informieren. Es finden Kontrollen statt, gegebenenfalls sind Ordnungsmittel einzusetzen. Die Information erfolgt	Magistratskanzlei (Pressesprecher) Amt für Straßen- und Brückenbau Bürger- und Ordnungsamt	fortlaufend

	über Zeitung und das Internet.		
14.	Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Richtlinie analog der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten nach der bei den zuvor genannten Vorhaben der kommunale Behindertenbeauftragte / das Amt für Menschen mit Behinderung zu beteiligen ist.	Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Stadtplanungsamt, Gartenbauamt, Amt für Menschen mit Behinderung/ kommunaler Behindertenbeauftragter, Amt für Sport und Freizeit	Bis Mitte 2015
15.	Ausreichender und bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum für alle	Wohnungsbaugesellschaften und alle Bauherren in Bremerhaven	fortlaufend
16.	Einrichtung eines Beschwerdemanagements, welches gemeldete Barrieren gleich welcher Art bearbeitet – Nutzung einer in regelmäßigen Zeitabständen diesbezüglich tagenden Beschwerdekonzferenz (Verteilerfunktion zur Klärung der Zuständigkeit) sowie der Schaffung eines entsprechenden Online Angebots	Magistrat Magistratskanzlei (Ideen- und Beschwerdestelle), Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
17.	Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Bauen und Wohnen in Bremerhaven (Förderung, öffentlicher bzw. privater Träger, Beantragung von finanziellen Landesmitteln im Vergleich zu Comfort Bremen e.V.), bei der Stawog	Bauordnungsamt Architekten	Bis Ende 2015
18.	Gründung einer AG Barrierefreier Denkmalschutz	Denkmalschutz, Bauordnungsamt und Behindertenbeauftragter	Ende 2016

19.	Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Bau“ bestehend aus Vertretern der Baubehörden und des kommunalen Behindertenbeauftragten bzw. Beteiligung des Behindertenbeauftragten an bereits bestehenden Arbeitsgemeinschaften	Baudezernat, kommunaler, Behindertenbeauftragter	Sofort, fortlaufend
20.	Bei durch die Stadt geförderten Baumaßnahmen ist zwingend die Barrierefreiheit zu gewährleisten.	Baudezernat	Sofort, fortlaufend

## **2.4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus**

### **2.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, soweit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

#### **2.4.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

In der Stadt Bremerhaven nehmen behinderte Menschen an kulturellen Veranstaltungen teil, nutzen Freizeit- und Sportangebote. Sie sind aktive Mitglieder in Vereinen. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und werden respektiert. Das Ziel der Stadt Bremerhaven ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, am Tourismus und am Sport.

##### Maßnahmen:

Alle städtischen Grünanlagen werden hinsichtlich der Barrierefreiheit betrachtet. Hauptwege sollen mit einem ebenen Pflaster oder Asphalt versehen werden. Eine Ausstattung mit Objekten, die durch den Tast-, Duft- oder Hörsinn wahrgenommen werden, ist bei zukünftigen Planungen mit einzubeziehen.

Alle städtischen Kinderspielplätze sollen hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft werden. Hier werden besonders die Zugänge und Spielgeräte/-möglichkeiten einschließlich deren Erreichbarkeit betrachtet. Zukünftig sollen nach Möglichkeit auf allen städtischen Spielplätzen auch Spielmöglichkeiten für Kinder mit Behinderungen angeboten werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass es sehr vielfältige Behinderungen mit sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Umwelt gibt.

Im Bereich der Kleingartenanlagen soll die Möglichkeit bestehen, Gärten für Menschen mit Behinderung auszustatten, z. B. durch unterfahrbare Hochbeete für Rollstuhlfahrer.

## Maßnahmentabelle 4 Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus

<b>4. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Überprüfung, Feststellung / Begehung der Spielgeräte auf städtischen Spielplätzen auf Barrierefreiheit - anschließend Planung zur Beseitigung festgestellter Barrieren.	Gartenbauamt Seestadt Immobilien Amt für Jugend, Familie und Frauen	Ende 2016
2.	Es wird ein Projekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Gaststätten und Hotels initiiert. (Dies erfolgt durch intensive Beratung, vor allem bei Neu- und Umbauten sowie durch Schulungen und Sensibilisierung des Hotelpersonals.)	Bauordnungsamt Bürger- und Ordnungsamt Handwerkskammer Dehoga	Mitte 2015
3.	Netzwerkbildung zur Barrierefreiheit in Kultur und Bildung mit Beteiligung von Menschen mit Behinderung	Amt für Menschen mit Behinderung Kulturamt Stadttheater städtische Museen, VHS Bremerhaven	Mitte 2015
4.	Neben dem institutionalisierten Bremerhavener Behindertensportfest wird ein inklusives Sportfest in Zusammenarbeit mit den lokalen Verbänden veranstaltet – mit und ohne Leistungscharakter (wie z.B. Special Olympics)	Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Sport und Freizeit Behindertenwerkstätten und -einrichtungen	Ende 2015
5.	Der Magistrat setzt sich für den Einsatz eines Integrationsberaters/einer Integrationsberaterin im Zusammenhang mit dem Integrationsprojektes des Amtes für Versorgung und Integration „InSpo“ ein. Der Magistrat	Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Sport und Freizeit	Ende 2014

	prüft eine Weiterbeschäftigung über die Förderdauer aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe hinaus. Die entsprechenden Aufgaben sind nach der Förderdauer in Bezug auf dieses Maßnahmenkapitel anzupassen.		
6.	Alle Seniorentreffpunkte werden barrierefrei (Bestandsaufnahme, Planung, Umsetzung, Berichterstattung)	Sozialamt Bauordnungsamt Seestadt Immobilien	Ende 2015
7.	Bei der Anmietung der Stadthalle von den Veranstaltern wird das Thema Barrierefreiheit vor Vertragsabschluss diskutiert und auf den kommunalen Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven hingewiesen.	Stadthalle Bremerhaven	fortlaufend
8.	Das Stadttheater wird barrierefrei. (Planung und Projektgruppe zur Prüfung der Machbarkeit)	Stadttheater Seestadt Immobilien	Ende 2015
9.	Thieles Garten wird barrierefrei.	Förderverein Thieles Garten e.V. Seestadt Immobilien Gartenbauamt	Ende 2015
10.	Fortführung der vorhandenen Listung barrierefreier Tourismusangebote im Rahmen der vorhandenen Internetpräsenz (bzw. Beteiligung, Unterkünfte, Sehenswürdigkeiten, Sportangebote, etc., Stadt des barrierefreien Tourismus) <a href="http://www.barrierefreie-nordsee.de">www.barrierefreie-nordsee.de</a>	Betrieb für Informationstechnologie Tourismusfördergesellschaft	fortlaufend
11.	Überprüfung der Barrierefreiheit der Havenwelten (Mediterraneo, Columbus-Center WC-Anlagen – barrierefreier Zugang...) – Feststellung –	Eigentümer	Ende 2015

	Maßnahmenplanung und -umsetzung		
12.	Die Sportförderung setzt sich zukünftig auch für die inklusive und barrierefreie Gestaltung der Sportstätten ein und orientiert sich bei der zukünftigen Förderung von Sportveranstaltungen am Gehalt der Barrierefreiheit und der Teilhabegedanken. Hierzu zählt eine Bestandsaufnahme der Barrierefreiheit der Sportstätten (Sporthallen und sonstiger Sportstätten, innen und außen), mit anschließender Planung der Herstellung der Barrierefreiheit. (bspw. im Zuge einer Sanierung des Nordsee-Stadions, Barrierefreiheit herstellen, u.a. automatische Türen), um überhaupt als Aktiver und/oder Sportler teilzuhaben.	Amt für Sport und Freizeit Schulamnt	fortlaufend
13.	Die Untersuchung „Sporttreiben in Bremerhaven – ausgewählte Ergebnisse der Einwohnerbefragung“ aus dem Jahre 2013 wird unter dem Aspekt des Teilhabepans und der UN-Behindertenrechtskonvention ergänzt. Menschen mit Behinderungen sind in dieser Fragestellung mit einzubeziehen.	Amt für Sport und Freizeit	Mitte 2015
14.	Feste, wie z. B. Sail, Weihnachtsmarkt, Feste im Fischereihafen werden barrierefrei gestaltet („Inklusions / Barrierefreiheits TÜV“). Das Amt für Menschen mit Behinderung wird in die Abnahme mit einbezogen.	Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

## **2.5. Gesundheit und Pflege**

### **2.5.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 25 Gesundheit**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

### **2.5.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

In der Stadt Bremerhaven können behinderte Menschen die Einrichtungen des Gesundheitswesens nutzen wie jeder andere auch. Dabei wird auf die persönlichen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung der einzelnen Rücksicht genommen. Dieses gilt auch für den Bereich der Pflege.

Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wird aufrechterhalten und weiterentwickelt. In der Stadt Bremerhaven ist eine barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen.

## Maßnahmentabelle 5 Gesundheit und Pflege

<b>5. Gesundheit und Pflege</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Die Informationen zur Barrierefreiheit von Arzt- und Zahnarztpraxen werden erhoben und auf einem elektronischen Informationsportal auf der Homepage der Stadt Bremerhaven zur Verfügung gestellt (selbstbestimmte Wahl der Gesundheitsversorgung). Dazu zählen auch die Praxen der medizinischen -therapeutischen Versorgung.	BIT Gesundheitsamt Amt für Menschen mit Behinderung	Projekt bis Mitte 2015
2.	In der Gesundheitsberichterstattung wird dargestellt inwieweit die Themen der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigt worden sind bzw. berücksichtigt werden und welche Maßnahmen zukünftig in welchem Umfang noch erforderlich sind.	Dezernat VIII	fortlaufend
3.	Es ist zu prüfen, inwieweit Informationsmaterial zum Thema Gesundheit und Pflege in leichter Sprache benötigt wird. Anschließend sind die Informationen in leichter Sprache zu übersetzen und zu entwickeln.	Gesundheitsamt Sozialamt Übersetzungsbüros	Bis Mitte 2015
4.	Ein entsprechendes Netzwerk zum Thema Gesundheit und Pflege und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen (Frauen und Mädchen, Männer und Jungs, ausländische Mitbürger/innen) ist zu initiieren und aufrechtzuerhalten.	Gesundheitsamt, Sozialamt Amt für Menschen mit Behinderung Bürger- und Ordnungsamt (Ausländerwesen)	fortlaufend
5.	Gezielte Informationsveranstaltung für Menschen mit Behinderung und Migrati-	Amt für Menschen mit Behinderung,	Jährlich und auf Anfrage

	onshintergrund	Beirat ausländischer Mitbürger	
6.	Die barrierefreie (bezogen auf sämtliche Arten von Behinderungen – taub, stumm, blind- und sehbehindert, geistig und körperbehindert) Aufklärung von Patientinnen und Patienten vor, während und nach einer ärztlichen, medizinischen Behandlung wird gewährleistet.	Gesundheitsamt, behandelnde Ärzte/Zahnärzte, Krankenhäuser	

## **2.6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz**

### **2.6.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht**

- (1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.
- (4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person betreffen, verhältnismäßig sein.
- (5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

## **Artikel 13 Zugang zur Justiz**

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

## **Artikel 14 Freiheit und Sicherheit**

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

### **2.6.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

Die Bewusstseinsbildung und Fortbildung über die Belange behinderter Menschen im Bereich der Justiz, des Opferschutzes und über die weitgehende Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen ist zu fördern und fordern. Ebenso die Unterstützung und Fortbildung von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern.

Artikel 3 des Grundgesetzes stellt klar, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Behinderte genießen den gleichen Grundrechtsschutz wie nicht Behinderte. Alle Menschen in Deutschland sind grundsätzlich gleich, egal ob behindert oder nichtbehindert.

Behinderte können oftmals nicht selbst entscheiden was sie tun. Ebenso können sie nicht verhindern was mit ihnen geschieht. Daher steht ihnen in so einem Falle einerseits ein gesetzlicher Betreuer zu, dessen Tätigkeitsbereich vom Behinderten, soweit möglich, bestimmt werden kann.

Einweisungen in Heime unterliegen dem Richtervorbehalt. So überprüfen Richter, ob es sinnvoll und angemessen ist, dass jemand in einem Heim untergebracht wird. Auch geistig Behinderte haben oftmals Wahlrecht, gerade dann wenn sie nicht einen Totalbetreuer haben, sondern nur der rechtlichen Teilbetreuung unterliegen.

Sie haben dann die Möglichkeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Europäische Union hat für die Belange Behinderter einmal das Diskriminierungsverbot ausgestaltet und einen eigenen Artikel in der EU-Grundrechtscharta geschaffen. Das bedeutet, dass im EU-Gemeinschaftsrecht Behinderte verbriefte Grundrechte haben.

So ist es insgesamt auch bei der Pflege behinderter Menschen höchstwichtig deren Grund- und Menschenrechte zu beachten und strikt zu respektieren. So ist physischer oder psychischer Zwang oder Gewalt wie bei allen Menschen zu unterlassen. Eine Fixierung an ein Bett zum Beispiel bedarf der Anordnung durch einen Richter und kann ohne diese strafbar sein.

Menschen mit Behinderungen haben wie Menschen ohne Behinderung das Recht auf eine freie und selbstbestimmte Entfaltung ihrer Sexualität. Es ist dem Staat verboten, in die sexuelle Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen einzugreifen und ihnen sexuelle Aktivitäten grundlos zu verbieten.

Einen solchen Schutz gewährt (wenn auch nicht ausdrücklich) das Heimgesetz, indem es den Heimbewohnern einen besonderen Schutz ihrer Selbstbestimmung vor (reglementierenden) Eingriffen durch den Heimträger und das Hausrecht für die von ihnen genutzten Wohn- und Schlafräume sichert.

Viele Faktoren müssen stimmen, damit beeinträchtigte Frauen und Männer ihre Sexualität lustvoll erleben können. Dazu gehören beispielsweise Freiräume vor sozialer Kontrolle, Auswege aus der sozialen Isolation, Schutz vor Fremdbestimmung und sexueller Gewalt. Noch weniger selbstverständlich als für körper- und sinnesbehinderte Menschen ist es für Frauen und Männer mit einer sogenannten geistigen Behinderung, eine selbstbestimmte Sexualität zu leben. Erwachsene Menschen mit der Diagnose „geistige Behinderung“ haben das uneingeschränkte Recht, ihre Sexualität nach ihren eigenen Vorstellungen, ohne Einschränkungen oder Verbote zu leben.

Das ist bei den Eltern, dem Personal in Einrichtungen oder gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern häufig nicht bekannt. Deshalb ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen – auch der sexuellen Selbstbestimmung – als Kriterium der Qualitätssicherung von Einrichtungen zu überprüfen.

**Maßnahmentabelle 6 Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz**

<b>6. Schutz der Persönlichkeitsrechte / Recht und Justiz</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Betreuerinnen und Betreuer werden qualifiziert, fortgebildet und stetig über die Entwicklung des Teilhabepplans und der UN-Behindertenrechtskonvention informiert.	Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Menschen mit Behinderung Amt für Jugend, Familie und Frauen	fortlaufend
2.	Es werden fremdsprachige Betreuerinnen und Betreuer akquiriert, insbesondere zur Betreuung für Menschen mit Behinderung ausländischer Herkunft bzw. ausländischer Kultur	Personalamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Gesundheitsamt Sozialamt	fortlaufend
3.	Bildung einer Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Überprüfung des Bremerhavener Ortsrechts auf Änderungsbedarfe mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Aufgabe Änderungsvorschläge vorzulegen	alle Fachämter, insbesondere das Rechtsamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
4.	Ausführliche barrierefreie Informationsveranstaltungen in zumindest einfacher Sprache zum Thema persönliches Budget im Sinne des § 17 SGB IX	Amt für Menschen mit Behinderung Reha-Träger Pflegekassen	jährlich
5.	Schulung bei der Polizei zur UN-BRK	Polizeiführungsstab	jährlich
6.	Schulung und Qualifizierung der Polizei Bremerhaven im Umgang mit Menschen mit Behinderung (psychisch, körperlich und Menschen mit Sinnesbehinderungen) auf Opfer und Täterseite.	Polizeiführungsstab	jährlich
7.	Verbessertes Serviceangebot durch Einrichtung einer "Online-Wache"	Polizeiführungsstab	ist in Planung
8.	Berücksichtigung der Interessen Behin-	Schutzpolizei	wird überwiegend

	derter bei verkehrsleitenden Maßnahmen		praktiziert
9.	Verbesserung der Erreichbarkeit von Notruf und Auskunft insb. für Gehörlose	Polizeiführungsstab	wird z.Zt. installiert
10.	Schaffung von barrierefreien Zugängen zu allen Polizeidienststellen	Polizeiführungsstab Seestadt Immobilien	geplant
11.	Klärung der Interessen Behinderter bei Veranstaltungen mit polizeilicher Beteiligung	Ortspolizeibehörde	wird praktiziert
12.	Abstimmung der Präventionsmaßnahmen auf die Belange Behinderter	Polizeiführungsstab	wird praktiziert

## **2.7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement - Bewusstseinsbildung**

### **2.7.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 8 Bewusstseinsbildung**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

## 2.7.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen

**Behindert ist man nicht, behindert wird man!** (neues Verständnis des Phänomens „Behinderung“ nach der UN-Behindertenrechtskonvention). Nur die immer wieder vorhandenen schwer zu überwindende oder schlimmstenfalls unüberwindbaren Barrieren aller Art machen den Menschen mit körperlichen, sinnesmäßigen oder psychischen Beeinträchtigungen zu einem behinderten Menschen.

Erheblich schwerwiegender in ihren Auswirkungen und auch als schwieriger abzubauen Barrieren stellen sich aber die „Barrieren in den Köpfen“ (mentale Barrieren) dar, die sich in Form von Unwissenheit, Vorurteilen, Fehleinschätzungen, Einstufung des Menschen mit Behinderung als Defizit-Wesen und in Distanzierungs- und Selektionskriterien zeigen.

Diese sind systematisch und langfristig abzubauen, um Umdenken im Sinne einer Bewusstseinsänderung durch vielfältige Kampagnen, Aktionen und Schulungsmaßnahmen zu erreichen. Nur durch die Akzeptanz wird es gelingen, Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ein hohes Maß an Lebensqualität durch umfassende soziale Teilhabe und somit auch ein menschenwürdiges Leben in individueller Wertschätzung und Achtung zu ermöglichen.

**Maßnahmentabelle 7 Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung**

<b>7. Bürgerschaftliches und politisches Engagement Bewusstseinsbildung</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für das Thema „Inklusion“ für die Fachämter (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) des Magistrats Bremerhaven	Personalamt	fortlaufend
2.	Information und Schulungen für Auszubildende des Magistrats Bremerhaven	Personalamt	fortlaufend
3.	Informationen über Themen und Veranstaltungen zur Inklusion und UN-BRK im Intranet des Magistrats Bremerhaven	Behindertenbeauftragter, Amt für Menschen mit Behinderung, Fachämter, Magistratskanzlei	fortlaufend
4.	Es werden Schulungen angeboten zum Thema der UN-BRK. Es wird über die Rechte der Menschen mit Behinderungen informiert. Menschen mit Behinderungen werden ermutigt selbstbestimmt zu leben.	VHS, Magistrat, Fachämter, Behindertenbeauftragter	fortlaufend
5.	Der Magistrat betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur UN-BRK und zum Thema Inklusion	Fachämter Magistratskanzlei (Pressesprecher)	fortlaufend
6.	Der Magistrat und die Fachämter unterstützen Veranstaltungen zum Thema der Inklusion und der UN-BRK (durch Beratung, Bereitstellung von Räumen, ggfs. Mitfinanzierung und Mitwirkung)	Fachämter	fortlaufend
7.	Nach Veröffentlichung des Teilhabeplans wird eine Veranstaltungsreihe zum Thema Inklusion und UN-BRK	VHS in Kooperation mit den Fachämtern des	In den ersten zwei Jahren Impulsveranstaltungen, an-

	durchgeführt. Hier werden Informationen für diejenigen gegeben, die Inklusionsprozesse initiieren wollen. Es werden fachspezifische Veranstaltungen angeboten (Themen bspw.: Gebärdensprache, technische Hilfestellungen für schwerhörige Menschen, leichte Sprache)	Magistrat Amt für Menschen mit Behinderung	schließlich fortlaufend
8.	Es wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet um das Bewusstsein für eine barrierefreie Stadtgestaltung zu schaffen bzw. zu vertiefen und über neue bauliche Maßnahmen der Stadt Bremerhaven zu informieren. Die Information über bauliche Maßnahmen im Sinne der Barrierefreiheit sowie Orientierung und Leitsysteme spielen dabei eine wesentliche Rolle durch Nutzung von Presse (Sonderthemen) und andere den Bürger erreichbare Printmedien	Bauordnungsamt, Stadtplanungsamt, Behindertenbeauftragter, Dezernat V, Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
9.	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bauplanenden und bauausführenden bzw. baugenehmigenden Ämter werden zu allen Aspekten des barrierefreien Bauens geschult, sensibilisiert und entsprechend informiert	Personalamt Stadtplanungsamt Bauordnungsamt Amt für Straßen- und Brückenbau	fortlaufend
10.	Überprüfung / Begehung / Bestandsaufnahme der barrierefreien Erreichbarkeit der Stadtverwaltung - anschließend Planung zur Beseitigung festgestellter Barrieren	Seestadt Immobilien Bauordnungsamt	Bis Mitte 2015
11.	Überprüfung / Begehung / Bestandsaufnahme der barrierefreien Erreichbarkeit sämtlicher Polizeiwachen – anschließend Planung zur Beseitigung festge-	Seestadt Immobilien Bauordnungsamt	Bis Mitte 2015

	stellter Barrieren		
12.	Ausstattung von städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräumen mit Technik für schwerhörige Menschen, Tagungsräume öffentlicher Ausschusssitzungen, Sitzungsort der Stadtverordnetenversammlung. Die Auswahl der Sitzungsräume öffentlicher Sitzungen erfolgt nach den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit.	Fachämter inklusive Büro der Stadtverordnetenversammlung, Betrieb für Informationstechnologie, Magistratskanzlei	Bis Mitte 2015 und fortlaufend
13.	Das Thema Migration und Behinderung wird in Kooperation mit dem Rat ausländischer Mitbürger im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen behandelt. Der Teilhabeplan wird in enger Kooperation mit dem Rat ausländischer Mitbürger umgesetzt. Sämtliche Belange der Menschen mit Behinderungen und anderen Kulturen werden erörtert und für die Umsetzung des Teilhabeplans konzeptioniert und dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur weiteren Veranlassung vorgestellt.	Bürger- und Ordnungsamt Rat ausländischer Mitbürger Beirat für Menschen mit Behinderung VHS	fortlaufend
14.	Eine Übersicht der wichtigen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen wird erstellt und ständig aktualisiert. Diese Übersicht wird den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen von Printmedien und auf der Homepage zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage der Stadt Bremerhaven sind diese Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen.	Amt für Menschen mit Behinderung Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
15.	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Bera-	VHS	fortlaufend

	tungsstellen für Menschen mit Behinderung und Migration werden entsprechend qualifiziert und mit entsprechenden Informationen ausgestattet.	Personalamt Amt für Menschen mit Behinderung Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Betrieb für Informationstechnologie	
16.	Im Rahmen der Bearbeitung / Erstellung von Vorlagen in Gremien (sämtliche Ebenen) ist unter Punkt E die Relevanz für Menschen mit Behinderung bzw. Teilhabe zu prüfen und das Prüfergebnis zu vermerken. (Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (§33a))	Magistrat Magistratskanzlei Stadtverordnetenversammlung und alle Fachämter (inklusive Büro der Stadtverordnetenversammlung)	Bis Mitte 2015
17.	Das Thema leichte Sprache wird in das Fortbildungsprogramm der VHS und der Verwaltung mit aufgenommen.	VHS Personalamt LFI	fortlaufend
18.	Schaffung von Außenstellen der Verbände für Menschen mit Behinderungen, welche auf Landesebene Bremen in Bremen-Stadt bereits existieren – bzw. Gründung von Ortsvereinen in Bremerhaven (bspw. selbstbestimmt Leben, Gehörlosenverband) Prüfauftrag	Verbände	Prüfauftrag
19.	Prüfauftrag: Bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind Gebärdensprachdolmetscher/-innen auf Anforderung zugegen	Büro der Stadtverordnetenversammlung	fortlaufend
20.	Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und Vorlagen der Ausschüs-	Büro der Stadtverordnetenversamm-	Pilotprojekt der Stadt Bremen wird

	se in leichter Sprache	lung	zunächst abgewartet
21.	Prüfauftrag: Einrichtung einer Servicestelle beim Magistrat als einzigen Anlaufpunkt für Menschen mit Behinderung („Lotsenstelle“)	Amt für Menschen mit Behinderung	Prüfauftrag bis Ende 2015
22.	Prüfauftrag Einrichtung eines Büros / Servicestelle / Übersetzerbüro für leichte Sprache bei der Stadt Bremerhaven	Amt für Menschen mit Behinderung	Prüfauftrag bis Ende 2015
23.	Einbeziehung behinderter Menschen bei Prozessen der Bürgerbeteiligung	Fachämter Magistratskanzlei	wird lfd. gewährleistet
24.	Barrierefreie Teilnahme an Wahlen wird durchgängig ermöglicht. Alternativen werden überlegt.	Bürger- und Ordnungsamt	wird lfd. gewährleistet

## **2.8. Barrierefreie Mobilität**

### **2.8.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 9 Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

### **Artikel 20 Persönliche Mobilität**

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

### **2.8.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

In der Stadt Bremerhaven ist Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität selbstverständlich. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen gehören zum täglichen Bild gesellschaftlichen Lebens.

Ziel der Stadt Bremerhaven ist die umfassende, stadtweite Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit als Ziel bei allen städtischen Bau- und Umbaumaßnahmen,  
Barrierefreiheit der Dienstgebäude,

Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Die Belange der behinderten Menschen werden in den Planungen von Verkehrsanlagen entsprechend den einschlägigen Richtlinien berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise der barrierefreie Ausbau von Haltestellen des ÖPNV. Ferner finden die genannten Belange im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Berücksichtigung, wie Bordsteinabsenkungen, taktile und z. T. akustische Elemente.

Für die Ausgestaltung der Barrierefreiheit von Verkehrsanlagen sind ämterübergreifend Grundsätze und Musterpläne erarbeitet worden, die bei allen Planungen Anwendung finden und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen werden behinderte Menschen ebenso angesprochen wie nichtbehinderte Menschen. Beteiligungen der Öffentlichkeit erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches. Die Auslagen im Technischen Rathaus Bremerhaven sind barrierefrei zu erreichen.

## Maßnahmentabelle 8 Barrierefreie Mobilität

<b>8. Barrierefreie Mobilität</b>			
<b>Nr.</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Zeitraumen</b>
1.	Es erfolgt ein ständiger Dialog zum Thema Barrierefreiheit mit BremerhavenBus.	Amt für Menschen mit Behinderung BremerhavenBus	fortlaufend
2.	Bei der Fortentwicklung bzw. Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs sind durch Beteiligung des Dezernats V die Barrierefreiheit und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten	Amt für Menschen mit Behinderung BremerhavenBus, Deutsche Bahn	regelmäßig
3.	Busfahrerinnen und Busfahrer werden weiterhin qualifiziert zum Thema Barrierefreiheit geschult und sensibilisiert. Die Zurverfügungstellung der Rampe ist zu gewährleisten.	BremerhavenBus	fortlaufend
4.	Der öffentliche Personennahverkehr stellt mehrere Busse mit mehreren Stellplätzen für Rollstühle, Rollatoren und andere Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Mitbürger zur Verfügung.	BremerhavenBus	fortlaufend
5.	In Zusammenarbeit und unter Einbeziehung von Betroffenen und den Betroffenen Organisationen stimmt BremerhavenBus und die Deutsche Bahn ihre Fahrpläne ab. Dabei sollen die Übergänge zwischen Bus- und Bahnverkehr für mobilitätsbehinderte Menschen angepasst werden.	BremerhavenBus Deutsche Bahn	fortlaufend
6.	Der Diskriminierung durch nicht mitgenommene Rollstuhlfahrer/innen muss zu jeder Fahrtzeit entgegengewirkt werden.	BremerhavenBus	fortlaufend

7.	Sichere Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Zugang zu öffentlichen Gebäuden durch Automatiktüren. Inklusion in Bremerhaven beginnt mit der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel durch alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt. Offene Türen sind Grundvoraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben.	BremerhavenBus Deutsche Bahn	fortlaufend
8.	Durchführung von Ortsbegehungen zur Feststellung örtlicher Barrieren – und Planung von deren Beseitigung	Dezernat VI Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend
9.	Die Meldestelle(n) werden barrierefrei	Baubehörden, Amt für Menschen mit Behinderung	fortlaufend

## **2.9. Barrierefreie Kommunikation und Information**

### **2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 9 Zugänglichkeit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

### **Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

### **2.9.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

In der Stadt Bremerhaven können alle Menschen barrierefrei an der Kommunikation teilhaben. Alle notwendigen Informationen sind zugänglich. Eine leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und technischen Kommunikationshilfen ermöglichen, dass Informationen von allen genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Das Ziel der Stadt Bremerhaven ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über die bestehenden barrierefreien Angebote zu informieren.

#### Mögliche Maßnahmen:

Orientierung an der Barrierefreiheit bei der Erstellung von Software und Internetpräsentationen, Überprüfung des Bremerhavener Portals „[www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)“ auf Barrierefreiheit, Einsatz von Gebärdendolmetschern innerhalb eines Videoclips auf „[www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)“.

## Maßnahmentabelle 9 Barrierefreie Kommunikation und Information

### 9. Barrierefreie Kommunikation und Information

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Die Stadt Bremerhaven baut den Internetauftritt <a href="http://www.bremerhaven.de">www.bremerhaven.de</a> weiter im Sinne der Barrierefreiheit aus. Gebärdensprache wird verstärkt angeboten.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
2.	Auf der Homepage der Stadt Bremerhaven wird die Rubrik Information für Menschen mit Behinderungen umfassend ausgebaut.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
3.	Die Internetseiten der Fachämter werden um Informationen zur Barrierefreiheit von Gebäuden und Service ergänzt.	Amt für Menschen mit Behinderung alle Fachämter Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
4.	Das Angebot mit Gebärdensprachvideos wird erweitert.	Amt für Menschen mit Behinderung alle Fachämter Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
5.	Es wird geprüft, ob die Internetrepräsentanz der Stadt Bremerhaven mit einer Vorlesesoftware ausgestattet wird.	Amt für Menschen mit Behinderung Magistratskanzlei Betrieb für Informationstechnologie	Bis Mitte 2015
6.	Es werden städtische Informationen in	Betrieb für Infor-	fortlaufend

	leichter Sprache hergestellt. Insbesondere sollen die Printmedien und Informationen für die Homepage erstellt werden.	mationstechnologie Übersetzungsbüros für leichte Sprache	
7.	Zu den Themen Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern/-innen, technische Hilfen für schwerhörige Menschen und leichte Sprache wird verstärkt Öffentlichkeitsarbeit geleistet.	Amt für Menschen mit Behinderung, Magistratskanzlei (Pressesprecher), Betrieb für Informationstechnologie	fortlaufend
8.	Durch Initiierung eines Projektes wird fachlich und juristisch geprüft, inwieweit Bescheide und Informationen des Sozialamtes und des Amtes für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache bzw. in einfacher Sprache für die betroffenen Menschen erstellt werden können, müssen und sollen. (Technische Ausstattung Braille Schrift)	Amt für Menschen mit Behinderung Sozialamt Rechtsamt	fortlaufend
9.	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden über die Bremische barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, bremische Verordnung über barrierefreie Dokumente und bremische Kommunikationshilfverordnung informiert und geschult.	Personalamt	regelmäßig
10.	Es werden Zeitungsartikel in leichter Sprache veröffentlicht (Politik, Lokales, Kultur – sämtliche Bereiche)	Nordsee Zeitung sonstige Printmedien in Bremerhaven mit Informationscharakter	regelmäßig
11.	Lokale Radiosender veröffentlichen Nachrichten in leichter Sprache und /	Lokale Radiosender, Radio Bre-	regelmäßig

	bzw. mit Gebärdensprache zu einem bestimmten Zeitpunkt immer wiederkehrend – zur gleichen Zeit) – Zeitungen veröffentlichen Nachrichten in leichter Sprache zumindest online	men, Radio-Weser.TV	
12	Prüfen einer Projektförderung zum Thema leichte Sprache in privater Trägerschaft	Amt für Menschen mit Behinderung	Bis Ende 2015
13.	Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internet- und Intranet und Publikationen, aber auch Vordrucken	Betrieb für Informationstechnologie, Amt für Menschen mit Behinderung, Fachämter	wird sukzessive gewährleistet
14.	Der Internetauftritt des Amtes für Menschen mit Behinderung wird barrierefrei ausgebaut. Es werden mehr Informationen angeboten.	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015
15.	Entwicklung von APP für Rollstuhlfahrer	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015
16.	Barrieremelde APP	Amt für Menschen mit Behinderung	Ende 2015

## **2.10. Genderspezifische Aspekte**

### **2.10.1. Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-Behindertenrechtskonvention**

#### **Artikel 6 Frauen mit Behinderungen**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

#### **2.10.2. Zukünftige Ziele und mögliche Maßnahmen**

Frauen mit Behinderungen erleben in der Gesellschaft Diskriminierung in mehrfacher Hinsicht: Sie werden in der Schule, auf dem Arbeitsmarkt und in vielen anderen Bereichen ausgegrenzt. Häufig ist es sogar so, dass die besonderen Bedürfnisse von behinderten Frauen gar nicht wahrgenommen werden und es auch keine Sensibilisierung dafür gibt. Zum Beispiel sind behinderte Frauen im Gesundheitssystem zum Teil entwürdigenden Bedingungen ausgesetzt. Auch Frauenhäuser stellen hier keine Ausnahme dar und sind für behinderte Frauen oft nur schwer zugänglich.

Hier braucht es dringend einen allgemeinen Bewusstseinswandel von Seiten der Mehrheitsgesellschaft. Behinderte Menschen müssen das Gefühl haben, in der Gesellschaft willkommen zu sein. Dazu gehört auch, ihre politische und kulturelle Teilhabemöglichkeiten entsprechend der Zielvorgabe einer inklusiven Gesellschaft weiter zu verbessern.

Notwendig wäre ein konsequentes Gender- und Disability Mainstreaming im Bereich von behinderungsspezifischen und frauenpolitischen Maßnahmen. Um dies zu erreichen, müssten nicht zuletzt die öffentlichen Behörden und Verwaltungen Gender Mainstreaming besser umsetzen und ihre Mitarbeiter/-innen besser darin schulen.

Die Stadt Bremerhaven ist auf das Wissen und dementsprechende Informationen von Bürgerinnen und Bürgern über die Lebenslage und Alltagssituation von Frauen mit Behinderung in Bremerhaven angewiesen. Auf dieser Grundlage können dann schließlich Initiativen und Aktivitäten vorgeschlagen und entwickelt werden, mit denen die Autonomie von Frauen mit Behinderung in Bremerhaven (ohne und mit Migrationshintergrund) gestärkt werden soll und kann. Es handelt sich also um einen

längerfristigen Entwicklungsprozess, ehe konkrete Fortschritte in der Autonomie und der sozialen Teilhabe von Frauen mit Behinderung zu verzeichnen sein werden.

## Maßnahmentabelle 10 Genderspezifische Aspekte

10. Genderspezifische Aspekte			
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen
1.	Informationsangebot/Fortbildungsangebot zur Qualifizierung und Information der Mitarbeiter/-innen in Einrichtungen/Beratungsstellen, Frauen und Mädchen mit Behinderungen zum Thema der Inklusion und der Umsetzung des Teilhabeplans mit besonderem Blick zur Arbeit mit Frauen und Mädchen mit Behinderung	Gesundheitsamt Sozialamt Amt für Jugend, Familie und Frauen Personalamt Frauenbeauftragte Amt für Menschen mit Behinderung ZGF	fortlaufend
2.	Die Internetseiten des Bremerhavener Frauenstadtbuches werden barrierefrei gestaltet (Leichte Sprache, Gebärdendolmetscher, Vorlesefunktion).	ZGF	regelmäßig
3.	Die Internetseiten des Bremerhavener Frauenstadtbuches werden um Informationen zur barrierefreien Gesundheitsversorgung und sonstiger Einrichtungen für Mädchen und Frauen mit Behinderungen ergänzt.	ZGF Gesundheitsamt	regelmäßig
4.	Der sogenannte Girls' Day wird in Bremerhaven barrierefrei umgesetzt bzw. veranstaltet.	Industrie- und Handelskammer Handwerkskammer Schulamt alle Fachämter	fortlaufend
5.	Zum Thema Gewaltschutz insbesondere im Zusammenhang mit Frauen und Mädchen mit Behinderungen werden leichte Sprache und deren barrierefreie Zugänglichkeit sichergestellt. Diesbe-	Ortspolizeibehörde VHS Übersetzungsbüro für leichte Sprache	regelmäßig

	zöglich Beratungsstellen und Einrichtungen sind bzw. werden barrierefrei.		
6.	Es finden mindestens einmal jährlich Veranstaltungen zum Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderung“ statt.	Ortspolizeibehörde ZGF	fortlaufend
7.	Nach einer Erhebung ob und wie die Rahmenbedingungen für eine intensive und barrierefreie Ausrichtung der Arbeit für Mädchen und Frauen mit Behinderung verbessert werden kann wird ein möglicher Maßnahmenkatalog erstellt. Gegebenenfalls ist ein Forderungskatalog an die zuständige Stelle (Inklusionsbeirat) zu richten.	Amt für Menschen mit Behinderung ZGF Agentur für Arbeit	Ende 2015
8.	Sämtliche Maßnahmen betreffen ebenfalls Frauen und Mädchen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund	Amt für Menschen mit Behinderung ZGF Agentur für Arbeit	
9.	Über das Thema Frauen und Mädchen mit Behinderungen aus anderen Kulturen wird auf verschiedenen Veranstaltungen berichtet, informiert und die entsprechenden Zielpersonen aus-bzw. fortgebildet.	VHS Amt für Menschen mit Behinderung	regelmäßig
10.	Das Frauenhaus in Bremerhaven wird barrierefrei. (Mobile Barrierefreiheit, leichte Sprache, Gebärdendolmetscher - Klärung der Finanzierung für Gebärdendolmetscher)	Amt für Jugend, Familie und Frauen Übersetzungsbüros	Prüfauftrag, Ende 2015
11.	Einrichtung einer barrierefreien gynäkologischen Untersuchungs- und Behandlungsstätte	Federführung Gesundheitsamt	Prüfauftrag, Ende 2015

### **3. Schlussbestimmung**

Der vorgelegte Teilhabeplan für die Stadt Bremerhaven wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der

Sitzung am .....

beschlossen und tritt am ..... in Kraft.

Bremerhaven, den .....

#### **4. Zusammenfassende Leitziele / Absichten - Bremerhavens Inklusionsgebote**

1. Bremerhaven wird eine barrierefreie Stadt. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen bzw. bei städtischen Neubauten erfolgt eine barrierefreie Gestaltung. Die im Bestand befindlichen Gebäude werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten barrierefrei umgestaltet und entsprechend zugänglich für alle Menschen gemacht.
2. Die Wohnraumversorgung für Menschen mit Behinderung wird konsequent behindertengerecht und bedarfsgerecht weiterentwickelt.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Magistrats Bremerhaven sind für das Thema der UN-Behindertenrechtskonvention/Inklusion sensibilisiert und ausreichend qualifiziert.
4. Durch Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen von Veranstaltungen trifft die Stadt Bremerhaven zur Bewusstseinsbildung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bei.
5. Sämtliche Angebote der Jugendsozialarbeit, Kinder-und Jugendarbeit sowie sämtliche Freizeit-und Kulturangebote für Kinder und Jugendliche sind für alle Kinder und Jugendlichen offen und barrierefrei zugänglich und erreichbar. Eine Teilhabe wird im jugendlichen Alter sichergestellt.
6. Beratung und Unterstützungsangebote werden entsprechend dem Bedarf geschaffen, weiterentwickelt und verstetigt.
7. Sämtliche Angebote in Bremerhaven unabhängig von einer Behinderung werden derart weiterentwickelt, dass sie für alle zugänglich und nutzbar sind, deshalb sind bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bremerhaven die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.
8. Bremerhavens Weiterbildungsangebote werden im Sinne der Inklusion für Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt und inklusiv gestaltet.
9. Sämtliche Einrichtungen und Dienste des Gesundheitssystems in Bremerhaven sind für alle Menschen zugänglich.
10. Der Personennahverkehr wird barrierefrei.

11. Sportangebote in Bremerhaven sind im Rahmen des möglichen so auszurichten, dass Menschen mit Behinderungen teilnehmen können. Bremerhavens Sportstätten werden im Rahmen von Neubau- und Umbaumaßnahmen barrierefrei gestaltet.
12. Bei Veranstaltungen im Rahmen von Städtepartnerschaften bzw. im Rahmen von kommunaler Entwicklungszusammenarbeit werden die diesbezüglichen Veranstaltungen barrierefrei gestaltet.
13. Die Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderungen am politischen und am öffentlichen Leben in Bremerhaven wird kontinuierlich weiterentwickelt. Sämtliche Wahllokale Bremerhavens werden barrierefrei zugänglich.
14. Bremerhavens Angebote im Bereich des Tourismus sind für alle Menschen barrierefrei zugänglich und nutzbar. In touristischen Informationen werden die Informationen für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt.
15. Hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen in Bremerhaven beteiligen sich alle Akteure kontinuierlich an einer Weiterentwicklung bis hin zu einem intensiven Arbeitsmarkt mit dem Hauptziel den ersten Arbeitsmarkt mit zur Verfügung stehenden Hilfen (Fördermittel, Beratungen, Vermittlungen) kompromisslos zu öffnen und zugänglich zu machen, insbesondere durch die Förderung von Integrationsbetrieben/-projekten als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen.
16. Die Angebote für ältere Menschen in Bremerhaven werden im Sinne der UN Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt und bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angemessen berücksichtigt.
17. Ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle
18. Beteiligung an der Stadtplanung – Ausdruck von Respekt
19. Gleiche Arbeit und Entlohnung für Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung.
20. Kontinuierliche Verbesserung der Barrierefreiheit und des Zugangs zu Information und Kommunikation, insbesondere bezüglich Internet- und Intranet und Publikationen, aber auch Vordrucken.

## 5. Grundsätzliches zum Teilhabeplan der Stadt Bremerhaven

Die Verpflichtung, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen, besteht auf allen Ebenen unseres Staates, auch im kommunalen Bereich. Nach Artikel 4 Absatz 5 gelten nämlich die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates.

Der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dienen Aktions- und Teilhabepläne auf allen Ebenen der Verwaltung (Bund, Land und Kommune / Stadt und bereits in Bereichen der Arbeitswelt). Derartige Pläne werden weiter auf allen staatlichen Ebenen erarbeitet. Es handelt sich hierbei um einen Konkretisierungsprozess durch die Ebenen bis hin zur kommunalen Ebene, um die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Konkreten vor Ort zu verwirklichen. Das ist auch Auffassung der Bundesregierung in ihrem Entwurf eines nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Historisch liegen dem Teilhabeplan und der UN Behindertenrechtskonvention folgende Eckdaten zu Grunde.

- **13. Dezember 2006** , "Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen" (Behindertenrechtskonvention - BRK)
- **30. März 2007** Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet das Übereinkommen in New York
- Am **09.04.2008** stimmt der Magistrat der Entwicklung eines lokalen Teilhabeplans zu.
- **21.12.2008** Bundestag / Bundesrat - Ratifizierung
- Am **26.03.2009** in Kraft treten des Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- **23.03.2011, BVerfG**, 2 BvR 882/09, Gesetzeskraft der Konvention - Das Bundesverfassungsgericht hebt die Gesetzeskraft der UN BRK hervor.
- **Die Zusammensetzung des TEEK ist durch den Beschluss des Senats vom 15.05.2012 festgelegt worden.** TEEK = Temporärer Expertinnen und Experten Kreis – Mitwirkung des Magistrats Bremerhaven durch das Amt für Menschen mit Behinderung
- **02.07.2012** - 1. Sitzung des TEEK in Bremen Leitung Dr. Joachim Steinbrück Landesbehindertenbeauftragter

Das Bundesverfassungsgericht macht zur UN-Behindertenrechtskonvention folgende Ausführungen<sup>4</sup>:

„Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), **die in Deutschland Gesetzeskraft hat** (Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008, BGBl II S. 1419) **und als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann** (vgl. BVerfGE 111, 307, 317 f), ...“

Diese höchstrichterliche Rechtsprechung macht die Gewichtung der Umsetzungsplanung, wozu dieser Teilhabeplan auch gehört, deutlich und manifestiert die Notwendigkeit, Fortschreibung und verstetigten Kontrolle der vollzogenen, noch zu vollziehenden und noch aufzunehmenden Maßnahmen.

Ein solcher Teilhabeplan auf kommunaler Ebene sollte folgende Aspekte enthalten:

- Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
- Festlegung der Handlungsfelder im kommunalen Bereich,
- Bestandsaufnahme und Zielsetzung auf kommunaler Ebene,
- mögliche Maßnahme benennen,
- Sicherstellung der Überprüfung der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplanes.

Das Amt für Menschen mit Behinderung in Bremerhaven bindet die Kenntnisse und Erfahrungen der Betroffenen in die Erstellung und Umsetzung eines Lokalen Teilhabeplans für die Stadt Bremerhaven ein. So können rechtzeitig für Menschen mit Behinderung relevante Themen erkannt werden, die kontinuierlich in die Behindertenpolitik Bremerhavens aufzunehmen sind.

Der Lokale Teilhabeplan soll einen Beitrag zur **Bewusstseinsbildung** und **Akzeptanz** leisten und Menschen mit Behinderung in Bremerhaven und Menschen mit Be-

---

<sup>4</sup> Siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23.03.2011, BVerfG , 2 BvR 882/09

hinderung, die Bremerhaven besuchen (Tourismus), gleichberechtigte Teilhabe in allen menschlichen Lebensbereichen ermöglichen. Dieser Prozess bedarf einer kontinuierlichen und gemeinsamen Arbeit zwischen den Betroffenen, der kommunalen Politik, dem Amt für Menschen mit Behinderung und lokal relevanten Akteuren.

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt den Bezugsrahmen für die Erstellung von (behindertenpolitischen) Teilhabeplänen dar. Dem Grundgedanken von Inklusion folgend schafft ein inklusives Allgemeinwesen Strukturen, in denen sich auch Personen mit Behinderung einbringen und verwirklichen können und sollen und eine gleichberechtigte Teilhabe für alle Personengruppen realisiert werden kann.

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Konvention am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten und ist geltendes Recht. Auf dieser Grundlage müssen gesetzliche Regelungen des Bundes und der Länder an die Vorgaben angepasst werden. Auch die Kommunen sind gefordert, die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich bzw. für ihre Handlungsebene zu interpretieren und in die Praxis von Politik und Verwaltung umzusetzen. Das ergibt sich aus Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **6. Rechtliche Rahmenbedingungen**

### **6.1. Definition und Begriff „Behinderung“**

Bei der Beantwortung der Frage, was ist eigentlich eine Behinderung, gibt es verschiedene Ansätze.

#### **6.1.1. Weltgesundheitsorganisation**

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** beantwortet diese Frage mit folgendem Zitat:

„Behinderung ist komplex, dynamisch, multidimensional und umstritten. In den vergangenen Jahrzehnten hat die Behindertenbewegung – zusammen mit verschiedenen Forschern aus den Sozial- und Gesundheitswissenschaften – die Rolle von sozialen und physischen Barrieren bei der Behinderung beleuchtet. Der Übergang von einer individuellen, medizinischen Perspektive zu einer strukturellen, sozialen Perspektive wurde als Wechsel von einem „medizinischen Modell“ zu einem „sozialen Modell“ beschrieben, in dem nicht der Körper, sondern die Gesellschaft das Behindernde darstellt. Das medizinische und das soziale Modell werden häufig als gegensätzlich dargestellt, doch Behinderung sollte weder rein medizinisch noch rein sozial betrachtet werden. Personen mit Behinderungen erleben häufig, dass Probleme von ihrem Gesundheitszustand herrühren. Nötig ist ein ausgewogener Ansatz, der den verschiedenen Aspekten von Behinderung ein angemessenes Gewicht gibt<sup>5</sup>.“

Behinderte Menschen sind danach Menschen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur Teilhabe, wobei diese Einschränkungen sowohl in den Schädigungen des behinderten Menschen als auch in seinem Umfeld begründet liegen. Die Grenzen zwischen Behinderung und chronischer Erkrankung sind dabei fließend.

#### **6.1.2. Sozialrechtlich**

Meist wird eine Behinderung erst dann „amtlich“ festgestellt, wenn Leistungen beantragt werden (Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfe) oder lebenslaufbedingte Entscheidungen getroffen werden müssen (Einschulung).

Die sozialrechtliche Definition des Begriffes „Behinderung“ findet sich in § 2 Sozialgesetzbuch SGB Neuntes Buch. Dieser lautet wie folgt:

---

<sup>5</sup> Weltbericht Behinderung 2011 der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Kapitel 1, Seite 3

*(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.*

*(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.*

*(3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).*

Die Grade der Behinderung werden nach bundesweit einheitlichen Kriterien durch die Versorgungsämter getroffen. Diese Entscheidung der Versorgungsämter wird auf Antrag im Rahmen eines sogenannten Feststellungsverfahrens herbeigeführt. Die häufigste Ursache für eine Schwerbehinderung sind allgemeine Krankheiten. Sie machen einen Anteil von 90 Prozent aller Schwerbehinderungen aus. Gemäß Absatz 3 haben Menschen mit einem Grad von mindestens 30 noch die Möglichkeit einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt zu werden, wenn aufgrund der Behinderung die Erlangung oder die Erhaltung des Arbeitsplatzes bedroht ist.

### **6.1.3. UN Behindertenrechtskonvention**

Die UN-Behindertenrechtskonvention **unterscheidet nicht zwischen behindert und schwerbehindert**. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat **Gültigkeit für alle Menschen mit Behinderung**. Der Artikel 1 lautet:

#### **Artikel 1**

##### **Zweck**

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in **Wechselwirkung** mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Artikel 1 der UN-Behindertenrechtskonvention stellt also auf die Wechselwirkung der vorhandenen Behinderung mit der baulichen, sozialen und menschlichen Umwelt ab. Diese und die anderen Erläuterungen des Begriffs Behinderung sind ausschlaggebend und zwingend federführend für die Erstellung eines Teilhabeplans, denn die eigentliche Behinderung im Leben entsteht erst durch die diagnostizierte Behinderung beim Menschen und der Reaktion der Umwelt hierauf und eben gerade die Wechselwirkung der Umwelt hiermit.

## 6.2. Rechtsgrundlagen

Die UN-Behindertenrechtskonvention konkretisiert die universellen Menschenrechte für die speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen behinderter Menschen. Inklusion ist dabei die durchgängige Haltung und das zentrale Handlungsprinzip. Damit wird das Prinzip der Inklusion zur Leitlinie und zu einer klaren Orientierung für die möglichen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention gehört es, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Ziel ist, dass Menschen mit und ohne Behinderung von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Für Menschen mit Behinderungen werden die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen auf der Grundlage der gleichberechtigten Teilhabe erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen, wirksamen und vorbehaltlosen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Die gesellschaftlichen Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die UN-Behindertenrechtskonvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderung. Auch hier entwickelt sie einen vielfaltorientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Stadt Bremerhaven hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Mit der Zukunftswerkstatt im März 2009 und im November 2011 wurde interessierten Bürgern und Betroffene die Möglichkeit gegeben, sich an der inhaltlichen Ausgestaltung des Lokalen Teilhabeplan zu beteiligen.

Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll dieser Teilhabeplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen. Bei diesem Teilhabeplan handelt es sich nicht um einen Verpflichtungskatalog, sondern um einen offenen Vorschlagskatalog möglicher Maßnahmen wie sie den Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Im Prozess der zukünftigen kommunal- und behindertenpolitischen Entwicklung kann dieser offene Vorschlagskatalog möglicher Maßnahmen jederzeit weiterentwickelt, erweitert oder verändert werden.

Der Teilhabeplan führt die passenden Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention der jeweiligen Politik- und Handlungsfelder auf und stellt Ziele und mögliche Maßnahmen vor.

Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“ (Artikel 2 UN-Behindertenrechtskonvention)

Dabei sind weitere Rechtsgrundlagen neben der UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.

Als Grundfeste wird auf die Grundrechte aus Art. 1, 2 und 3 Grundgesetz verwiesen. Die Nennung der Artikel spricht für sich und manifestiert die Notwendigkeit der Vorlage des kommunalen Teilhabeplans in Bremerhaven.

### **6.2.1. Grundgesetz (GG)**

#### **Artikel 1 GG**

(1) *Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.*

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

#### **Artikel 2 GG**

(1) *Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## Artikel 3 GG

(1) *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. ***Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.***

Am Ende des Artikels 3 Abs. 3 GG ist das Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben.

## 6.2.2. Landesverfassung Bremen

### Artikel 2

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben das Recht auf gleiche wirtschaftliche und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(3) <sup>1</sup>Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. <sup>2</sup>Menschen mit Behinderungen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. <sup>3</sup>Der Staat fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(4) <sup>1</sup>Frauen und Männer sind gleichberechtigt. <sup>2</sup>Das Land, die Stadtgemeinden und die anderen Träger der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, für die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in Staat und Gesellschaft durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. <sup>3</sup>Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in Gremien des öffentlichen Rechts zu gleichen Teilen vertreten sind.

### **6.2.3. Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)**

Der Titel des Gesetzes lautet Bremisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Gemäß § 1 BremBGG ist es Ziel dieses Gesetzes, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Hierbei soll besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Auch in § 6 BremBGG ist zudem ein Benachteiligungsverbot für Menschen mit Behinderung gegenüber Menschen ohne Behinderung normiert. Auf die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetz, BGG, wird ergänzend hingewiesen.

### **6.2.4. Bremische Landesbauordnung**

§ 50 der Bremischen Landesbauordnung beschreibt zudem Bauvorschriften zum barrierefreien Bauen. Ausnahmen hiervon sind nur in einem bestimmten Verfahren zulässig.

DIN Vorschriften und technische Ausführungsbestimmungen zu den DIN Vorschriften konkretisieren außerdem das barrierefreie Bauen.